



Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard Pol.Bez. Urfahr-Umgebung
E-Mail: gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at <http://www.sanktgotthard.at>
Tel. 07234 870 55 Fax 07234 870 55 23

Geschäftszahl: Fin-28-2022
Bearbeiter/in: Marina Stöbich

Abfallgebührenordnung 2023

des Gemeinderates der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 15.12.2022.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende **Gebühr pro Abfuhr** zu entrichten:

- | | |
|---|-------------|
| a) pro Abfalltonne/Abfallsack 60 Liter: | 9,54 Euro |
| b) pro Abfalltonne/Abfallsack 90 Liter: | 12,90 Euro |
| c) pro Abfalltonne 120 Liter: | 17,19 Euro |
| d) pro Abfallcontainer 770 Liter: | 95,91 Euro |
| e) pro Abfallcontainer 1100 Liter: | 141,04 Euro |

(2) Gebühr je zusätzlichem Abfallsack 8,73 Euro

(3) a) für die Entsorgung von sperrigen Abfällen stehen die Altstoffsammelzentren Walding und Herzogsdorf zur Verfügung. Dort ist die Gebühr lt. Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

b) Die Kosten für den Abtransport von sperrigen Abfällen werden nach den vom Gemeinderat festgesetzten Stundensätzen für die Beistellung von Personal und Fahrzeugen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, zu denen noch die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 03.11.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Wurzinger

Ausgehängt am 16.12.2022

Abgenommen am 02.01.2023